

Beilage 1

RSS.....

STADT SCHAFFHAUSEN

Verordnung über die Siedlungsentwässerung (VOS)

INHALT

VERORDNUNG ÜBER DIE SIEDLUNGSENTWÄSSERUNG**ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

- Art. 1 Zweck
- Art. 2 Umfang der öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen
- Art. 3 Rechtsgrundlagen
- Art. 4 Zuständigkeit, Vollzug
- Art. 5 Einleitung in Abwasserreinigungsanlage
- Art. 6 Niederschlagswasser
- Art. 7 Versickerung
- Art. 8 Durchleitungen

AUFGABEN DER STADT SCHAFFHAUSEN

- Art. 9 Bau und Unterhalt von Anlagen der Siedlungsentwässerung
- Art. 10 Genereller Entwässerungsplan
- Art. 11 Anlagekataster
- Art. 12 Bauprogramm
- Art. 13 Unterhaltsplan
- Art. 14 Aufsicht und Kontrollen

ÖFFENTLICHE SIEDLUNGSENTWÄSSERUNGSANLAGEN

- Art. 15 Umfang
- Art. 16 Anordnung
- Art. 17 Privatland

PRIVATE SIEDLUNGSENTWÄSSERUNGSANLAGEN

- Art. 18 Begriff
- Art. 19 Bau- und Anschlusspflicht
- Art. 20 Bewilligung
- Art. 21 Bewilligungsverfahren
- Art. 22 Kantonale Bewilligung
- Art. 23 Bauausführung
- Art. 24 Baustellenentwässerung
- Art. 25 Fristablauf
- Art. 26 Anschlussfrist
- Art. 27 Kontrollen und Abnahmen
- Art. 28 Inbetriebnahme
- Art. 29 Unterhaltspflicht
- Art. 30 Anpassungen und Sanierungen
- Art. 31 Kontrollpflicht und Nachweise
- Art. 32 Übernahme von privaten Siedlungsentwässerungsanlagen

ALLGEMEINE BAU- UND BETRIEBSVORSCHRIFTEN

- Art. 33 Bauausführung
- Art. 34 Grundstücksentwässerung

KOSTEN UND FINANZIERUNG

- Art. 35 Allgemeine Bestimmungen
- Art. 36 Finanzierung öffentlicher Anlagen
- Art. 37 Verwaltungsgebühren
- Art. 38 Neuerschliessungen
- Art. 39 Vorzeitige Erschliessung

HAFTUNG

- Art. 40 Haftung

SCHLUSS-, ÜBERGANGS- UND STRAFBESTIMMUNGEN

- Art. 41 Vorbehalt übergeordnetes Recht
- Art. 42 Rechtsmittel
- Art. 43 Strafbestimmungen
- Art. 44 Aufhebung früherer Erlasse und Verordnungen
- Art. 45 Inkrafttreten

Verordnung über die Siedlungsentwässerung

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1, Zweck (Art. 1 GSchG und Art. 1 GSchV)

Diese Verordnung regelt die umweltgerechte Ableitung, Versickerung und Behandlung von Abwasser auf dem ganzen Stadtgebiet.

Art. 2, Umfang der öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen

Die öffentliche Siedlungsentwässerung umfasst:

- Das stadt eigene Kanalisationssystem und seine Einrichtungen wie Regenbecken, Regenüberläufe, Speicherkanäle, Pumpwerke usw.
- Die Verbandsanlagen für die Ableitung und die Reinigung von Abwasser (Rötikanal und Abwasserreinigungsanlage Röti)
- Eingedolte und offene Bachläufe innerhalb der Bauzone

Art. 3, Rechtsgrundlagen

Diese Verordnung stützt sich auf das Gewässerschutzgesetz (GSchG vom 24. Januar 1991), die Verordnung über den Schutz der Gewässer vor wassergefährdenden Flüssigkeiten (VWF vom 1. Juli 1998), das Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz (EG GSchG vom 27. August 2001), die Vollziehungsverordnung zum Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz (GSchVV, vom 2. Juli 2002) sowie auf das Gemeindegesetz vom 17. August 1998.

Art. 4, Zuständigkeit, Vollzug

- 1 Der Vollzug dieser Verordnung obliegt dem Stadtrat. Verantwortliche Stelle für die Siedlungsentwässerung ist das Baureferat.
- 2 Der Stadtrat kann mit Privaten, anderen Gemeinden oder Organisationen Verträge über die Ableitung, Versickerung oder die Behandlung von Abwasser abschliessen.

Art. 5, Einleitung in Abwasserreinigungsanlagen

- 1 Verschmutztes Abwasser (häusliches und gewerbliches, gegebenenfalls vorbehandeltes Abwasser) ist einer zentralen Abwasserreinigungsanlage (ARA) zuzuleiten.
- 2 Das Abwasser muss so beschaffen sein, dass es weder die Siedlungsentwässerungsanlagen schädigt, noch deren normalen Betrieb und Unterhalt oder die Abwasserreinigung erschwert. Die Vorschriften der Gewässerschutzverordnung des Bundes (GSchV) sind verbindlich.

Art. 6, Niederschlagswasser

Das von befestigten Flächen (Dächern, Lagerflächen, Verkehrsflächen, Plätzen) abfliessende Niederschlagswasser ist seinem Verschmutzungsgrad entsprechend dem

verschmutzten, resp. dem nicht verschmutzten Abwasser zuzuordnen. Massgebend für die Einteilung ist die Norm SN 592000, Grundstücksentwässerung, die Richtlinie zur Versickerung, Retention und Ableitung von Niederschlagwasser in Siedlungsgebieten des VSA, sowie weitere Normen und Richtlinien gemäss dem Stand der Technik. Im Zweifelsfalle sind Messungen zum Verschmutzungsgrad durchzuführen.

Art. 7, Versickerung

- 1 Nicht verschmutztes Abwasser muss auf dem Grundstück, auf welchem es anfällt, versickert oder einer zentralen Versickerungsanlage zugeführt werden.
- 2 Ist eine Versickerung nicht möglich, erfolgt die Entwässerung des nicht verschmutzten Abwassers in dieser Reihenfolge:
 - in die Meteorwasserleitung
 - in den nächsten Vorfluter
 - in die Mischkanalisation

Art. 8, Durchleitungen

Es kann Abwasser aus anderen Gemeinden übernommen und durchgeleitet werden.

AUFGABEN DER STADT SCHAFFHAUSEN

Art. 9, Bau und Unterhalt von Anlagen der Siedlungsentwässerung (Art. 10 GSchG)

Die Stadt plant, erstellt, unterhält und betreibt die öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen.

Art. 10, Genereller Entwässerungsplan

Die Stadt führt einen Generellen Entwässerungsplan GEP. Dieser ist periodisch nachzuführen und auf dem laufenden Stand zu halten.

Art. 11, Anlagekataster

Die Stadt führt einen Anlagekataster über die öffentlichen und über die privaten Siedlungsentwässerungsanlagen. Der Anlagekataster ist periodisch nachzuführen und auf dem laufenden Stand zu halten. Bei privaten Abwasseranlagen sind die Grundeigentümer verpflichtet, die dazu notwendigen Angaben zu machen.

Art. 12, Bauprogramm

Der Ausbau und die Erneuerung der öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen erfolgt auf der Grundlage des Generellen Entwässerungsplanes etappenweise nach Massgabe der baulichen Entwicklung bei Neuerschliessungen, resp. nach Massgabe des Zustandes der bestehenden Siedlungsentwässerungsanlagen bei Erneuerungen / Sanierungen.

Art.13, Unterhaltsplan

Die Stadt führt einen Unterhaltsplan und einen Plan für die periodische Untersuchung

(Kanal-TV-Kontrollen) der öffentlichen Abwasseranlagen. Die Anlagen müssen so unterhalten werden, dass sie jederzeit dem aktuellen Stand der Technik der Abwasserentsorgung entsprechen.

Art. 14, Aufsicht und Kontrollen

Zuständig für die Aufsicht und die notwendigen Kontrollen über die Planung, die Erstellung, den Betrieb, den Unterhalt und die Erneuerung der öffentlichen und der privaten Siedlungsentwässerungsanlagen ist das Baureferat der Stadt Schaffhausen.

ÖFFENTLICHE SIEDLUNGSENTWÄSSERUNGSANLAGEN

Art. 15, Umfang

Die öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen umfassen das gemeindeeigene Kanalsystem und seine Einrichtungen und Sonderbauwerke wie Regenbecken, Regenüberläufe, Pumpwerke, Kontrollschächte, Versickerungsanlagen usw. sowie die Anlagen zur Behandlung von Abwasser.

Art. 16, Anordnung

Die öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen werden in der Regel im öffentlichen Strassengebiet erstellt.

Art. 17, Privatland

In besonderen Fällen können Abwasseranlagen auch in privatem Grund erstellt werden. Solche Anlagen sind als Dienstbarkeit im Grundbuch einzutragen.

PRIVATE SIEDLUNGSENTWÄSSERUNGSANLAGEN

Art. 18, Begriff

Als private Abwasseranlagen werden alle zu einem Gebäude oder Grundstück gehörigen Anlagen zur Ableitung des Abwassers bis und mit Anschluss an die öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen gezählt.

Art. 19, Bau- und Anschlusspflicht (Art. 11 GSchG und Art. 3, 11, 12 GSchV)

Die privaten Abwasseranlagen sind bis zum Anschluss an die öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen durch die Eigentümerinnen resp. durch die Eigentümer der zu entwässernden Gebäude resp. Grundstücke zu ihren Lasten zu erstellen.

Art. 20, Bewilligung (Art. 17 und Art. 18 GSchG)

- 1 Für den Neuanschluss oder bei massgebenden Änderungen bestehender Abwasseranlagen ist eine kommunale und/oder kantonale gewässerschutzrechtliche Kanalisationsbewilligung erforderlich.

- 2 Als massgebende Änderung versteht sich jede Änderung der Nutzung von Bauten und Anlagen, welche auf die Menge oder die Beschaffenheit des Abwassers einen Einfluss haben kann.

Art. 21, Bewilligungsverfahren

- 1 Das Kanalisationsgesuch ist schriftlich dreifach dem Baureferat einzureichen. Das Baureferat leitet dieses falls erforderlich an die zuständige kantonale Stelle weiter.
- 2 Dem Gesuch sind alle Unterlagen beizulegen, die zu einer Beurteilung notwendig sind. Dazu gehören Pläne und entwässerungstechnische Angaben der bestehenden, resp. der projektierten Anlagen bis zum Anschluss an die öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen. Dazu gehören auch alle Angaben über mögliche Änderungen der Beschaffenheit oder der Menge des abzuleitenden Abwassers, sowie allfällig vorhanden rechtliche Besonderheiten, wie z.B. Durchleitungsrechte.
- 3 Unvollständige oder mangelhaft eingereichte Gesuche werden zur Ergänzung an den Gesuchsteller zurückgegeben.
- 4 Auf kommunaler Stufe erteilt das Baureferat die Kanalisationsbewilligung.
- 5 Das Baureferat ist befugt, in besonderen Fällen Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zu bewilligen, sofern dadurch keine öffentlichen Interessen und kein übergeordnetes Recht verletzt werden.

Art. 22, Kantonale Bewilligung (Art. 12 GSchG und Art. 7 GSchV)

In den folgenden Fällen bedarf es zur Erstellung, Erweiterung, Sanierung und Betrieb von Abwasseranlagen einer kantonalen Bewilligung:

- Bei Industrie- und Gewerbebetrieben
- Bei Landwirtschaftsbetrieben
- Bei allen ausserhalb der Bauzone liegenden Anlagen
- Bei Liegenschaften, bei welchen das Abwasser nicht einer zentralen ARA zugeleitet werden kann
- bei Fassung und Ableitung von Grund- und Quellwasser und von stetig anfallendem Sickerwasser
- bei Bauten und Anlagen in Grundwasserschutzonen

Ausserdem in Industrie- und Gewerbebezonen, resp. für Industrie- und Gewerbebauten:

- bei Versickerung von unverschmutztem Abwasser
- bei Einleitung von unverschmutztem Abwasser in ein Oberflächengewässer

Art. 23, Bauausführung

Mit der Bauausführung, Änderung oder Anpassung der Abwasseranlage darf erst begonnen werden, wenn die Kanalisationsbewilligung, resp. die Genehmigung der kantonalen Behörde vorliegt, falls diese erforderlich ist.

Art. 24, Baustellenentwässerung

Bei Baubeginn sind die entsprechenden Vorkehrungen für die Baustellenentwässerung gemäss SIA Empfehlung 430 und 431 zu treffen.

Art. 25, Fristablauf

Die erteilte Kanalisationsbewilligung erlischt nach der im Baubewilligungsverfahren festgelegten Frist, wenn inzwischen mit der Ausführung der Anlage nicht begonnen worden ist.

Art. 26, Anschlussfrist

Wird durch den Neubau einer öffentlichen oder privaten Abwasseranlage die Anschlussmöglichkeit für bestehende Gebäude geschaffen, so hat der Anschluss mit der Erstellung dieser Abwasseranlage, oder auf entsprechende Aufforderung des Baureferates, spätestens innert 6 Monaten nach Fertigstellung zu erfolgen.

Art. 27, Kontrollen und Abnahmen

- 1 Im Bau befindliche Abwasseranlagen sind dem Baureferat zur Kontrolle bzw. zur Abnahme anzumelden. Das Baureferat wird in der Regel sofort, spätestens aber am der Anmeldung folgenden nächsten Arbeitstag die Kontrolle durchführen.
- 2 Die Anschlussleitung darf nicht verlegt werden, bevor das Anschlussstück an die öffentliche Kanalisation fertig versetzt und durch das Baureferat abgenommen ist. Unterirdische Anlageteile dürfen erst eingedeckt werden, nachdem die Kontrolle stattgefunden hat.
- 3 Das Baureferat kann zur Kontrolle Kanal-TV-Aufnahmen sowie Dichtigkeitsprüfungen von unterirdischen Anlageteilen verlangen. Diese Aufwendungen gehen zu Lasten des Grundeigentümers.

Art. 28, Inbetriebnahme

- 1 die privaten Abwasseranlagen dürfen erst definitiv in Betrieb genommen werden, nachdem die Abschlusskontrolle ergeben hat, dass sie fachgerecht ausgeführt sind und zweckentsprechend funktionieren.
- 2 Dem Baureferat sind nach der Abnahme der Anlagen innert 90 Tagen Pläne des ausgeführten Werkes dreifach einzureichen.

Art. 29, Unterhaltungspflicht (Art. 15 GSchG und Art. 13 GSchV)

- 1 Die Eigentümerin resp. der Eigentümer und/oder der Betreiber hat dafür zu sorgen, dass die privaten Abwasseranlagen baulich und betrieblich in einwandfreiem Zustand gehalten werden.
- 2 Bauliche Unterhalts- oder Erneuerungsarbeiten sind dem Baureferat mittels Kanalisationsgesuch anzumelden.

- 3 In den Grundwasserschutzzonen sind die Bestimmungen des Schutzzonenreglementes zu beachten.
- 4 Bei Vernachlässigung der Unterhalts- und Reinigungspflicht kann das Baureferat die notwendigen Arbeiten zu Lasten des Grundeigentümers ausführen lassen.

Art. 30, Anpassungen und Sanierungen

Bestehende private Abwasseranlagen sind an die gesetzlichen Bestimmungen anzupassen bei:

- Erheblichen Erweiterungen der Gebäudenutzung
- Eingreifenden Umbauten der angeschlossenen Gebäude
- Gebietsweisen Sanierungen von privaten Abwasseranlagen
- Baulichen Sanierungen, Erneuerungen oder Systemänderungen am öffentlichen Kanalnetz
- Erkannten Missständen

Art. 31, Kontrollpflicht und Nachweise

- 1 Das Baureferat sorgt für die periodische Kontrolle der privaten Abwasseranlagen und die Behebung von Missständen. Den Kontrollorganen ist jederzeit der ungehinderte Zugang zu den Anlagen zu ermöglichen.
- 2 Das Baureferat verlangt periodisch nach Massgabe der Alterung der Anlagen, oder bei Verdacht auf Missstände, den Nachweis der systemgerechten Erstellung und des gesetzeskonformen baulichen Zustandes.
- 3 Das Baureferat verfügt die Behebung von Mängeln

Art. 32, Übernahme von privaten Siedlungsentwässerungsanlagen

- 1 Auf Gesuch hin kann die Stadt private Anlagen der Siedlungsentwässerung in ihr Eigentum übernehmen.
- 2 Zu übernehmende Anschlussleitungen müssen einen Durchmesser von mindestens 150mm aufweisen, haben dem Stand der Technik zu entsprechen, müssen auf öffentlichem Grund liegen und an die öffentliche Kanalisation angeschlossen sein.
- 3 Für die Übernahme muss ein begründetes öffentliches Interesse bestehen.
- 4 Gesuchsteller haben ihre Abwasseranlagen vor der Übernahme durch die Stadt auf eigene Kosten kontrollieren zu lassen und den einwandfreien Zustand nachzuweisen. Die Eigentumsübertragung erfolgt unentgeltlich.

ALLGEMEINE BAU- UND BETRIEBSVORSCHRIFTEN

Art. 33, Bauausführung

- 1 Die Siedlungsentwässerungsanlagen sind nach den anerkannten Regeln der Technik zu planen, zu erstellen, zu betreiben, zu unterhalten, zu sanieren und zu erneuern.

- 2 Massgebend sind die jeweils gültigen einschlägigen Normen, Richtlinien und Empfehlungen.

Art. 34, Grundstücksentwässerung

- 1 Die Gebäudeentwässerung ist bis zum letzten Kontrollschacht vor dem Anschluss an die öffentliche Kanalisation ausserhalb des Gebäudes im Trennsystem auszuführen (Art. 11 GSchV).
- 2 Verschmutztes Abwasser ist der öffentlichen Kanalisation unterirdisch zuzuleiten. Nicht verschmutztes Abwasser ist gemäss Art. 7 dieser Verordnung abzuleiten.
- 3 Kann der Anschluss der privaten Abwasserleitung an die öffentliche Kanalisation nicht im Freigefälle erfolgen, ist zu Lasten des Grundeigentümers ein Fördersystem vorzusehen.
- 4 Jedes Grundstück ist in der Regel für sich und ohne Benützung von fremden Grundstücken zu entwässern, Grundstückanschlussleitungen dürfen nicht unter fremden Gebäuden durchgeführt werden.
- 5 Sind mehrere Grundstücke mit einer gemeinsamen Anschlussleitung zu erschliessen, müssen vor Baubeginn die erforderlichen Rechte, Pflichten und die späteren Eigentumsverhältnisse geregelt werden.
- 6 Durch bauliche Massnahmen ist zu verhindern, dass Abwasser von befestigten Flächen auf benachbarte Grundstücke und Strassen abfließt.

KOSTEN UND FINANZIERUNG

Art. 35, Allgemeine Bestimmungen

- 1 Die Kosten für Planung, Erstellung, Betrieb, Unterhalt, Sanierung, Erneuerung und Erweiterung von Abwasseranlagen trägt die jeweilige Eigentümerin, resp. der Eigentümer.
- 2 Die Finanzierung von gemeinsam benutzten öffentlichen Anlagen (z.B. Durchleitungen, Verbandsanlagen usw.) ist vertraglich zu regeln.
- 3 Bei privaten (vorgezogenen) Erschliessungen sind die Bestimmungen des Baugesetzes massgebend.

Art. 36 Finanzierung öffentlicher Anlagen (Art. 3a und 60a GSchG, Art. 75 Gemeindegesetz)

- 1 Die Stadt erhebt zur Finanzierung der öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen Gebühren und Beiträge. Die Gebühren sind so festzulegen, dass die finanziellen Verpflichtungen für den Erhalt der Anlagen langjährig erfüllt werden können.
- 2 Die Finanzierung umfasst die Planung, Erstellung, den Betrieb, den Unterhalt, Sanierungen, Erneuerungen und Erweiterungen neuer und bestehender Abwasseranlagen, im Weiteren den Kapitaldienst, Rückstellungen, Zinsen und

Abschreibungen aller öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen.

- 3 Der Grosse Stadtrat erlässt für die Abwassergebühren eine Verordnung über die Gebühren für Siedlungsentwässerungsanlagen sowie eine Tarifordnung für die Siedlungsentwässerungsanlagen
- 4 Es ist ein Abwasserfonds zu begründen, damit unregelmässig anfallende grössere Investitionen aufgefangen werden können (z.B. Sanierung Rötikanal, Erneuerung ARA Röti). Der Abwasserfonds darf die Höhe des zweifachen Betrages der jährlich anfallenden Abwassergebühren nicht übersteigen. Der Fonds wird durch alle in der Gebührenverordnung festgelegten Gebühren und Beiträge, durch die anfallenden Verwaltungsgebühren, durch die der Siedlungsentwässerung zukommenden Mehrwertbeiträge, durch Durchleitungsbeiträge und allfälligen weiteren, in Zusammenhang mit der Siedlungsentwässerung stehenden Beiträgen, z.B. Subventionen, gespeisen.

Art. 37, Verwaltungsgebühren

Es werden Verwaltungsgebühren für behördliche Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Vollzug dieser Verordnung erhoben (VO über die Gebühren im Baubewilligungsverfahren vom 11.8.1987).

Art. 38, Neuerschliessungen

Tritt die Stadt selbst als Bauherrin für Neu-Erschliessungen auf, werden diese Leistungen gemäss Beitragsverordnung über Mehrwertbeiträge abgegolten.

Art. 39, Vorzeitige Erschliessung

Im Falle einer gemäss Baugesetz möglichen privaten (vorzeitigen) Erschliessung trägt der Bauwillige die vollen Kosten für die Erschliessung. Die Stadt kann sich auf Gesuch an den Baukosten für die Kanalisation beteiligen. Die Detail-Regelung erfolgt im Rahmen der Festlegung des Quartierplanes. Der Maximalbeitrag darf den Differenzwert zwischen den tatsächlichen Aufwendungen und den zu erwartenden Mehrwertbeiträgen dabei nicht überschreiten.

HAFTUNG

Art. 40, Haftung

- 1 Die Bewilligung und Kontrolle privater Abwasseranlagen durch die Stadt entbinden den Grundeigentümer bzw. den Auftragnehmer nicht von der Verantwortung, die er für die Planung, die Erstellung, den Betrieb, den Unterhalt, die Sanierung, die Erneuerung und die Erweiterung trägt.
- 2 Aus den Kontroll- und Mitwirkungstätigkeiten des Baureferates entsteht keine über die gesetzliche Haftung hinausgehende Verantwortung der Stadt.
- 3 Für Schäden, die infolge mangelhafter Projektierung und Erstellung, ungenügenden Funktionierens, mangelhaften Betriebs oder Unterhalts der privaten Abwasseranlagen an anderen öffentlichen oder privaten Anlagen entstehen, haften die

Grundeigentümerin, resp. der Grundeigentümer und der Fehlbare im Rahmen der Gesetzgebung.

- 4 Für Schäden, die infolge einer kurzzeitigen Überlastung der Kanalisation, verursacht durch einen Starkregen, übernimmt die Stadt keine Haftung.

SCHLUSS-, ÜBERGANGS- UND STRAFBESTIMMUNGEN

Art. 41, Vorbehalt übergeordnetes Recht

Die Gesetzgebung von Bund und Kanton, insbesondere die Gewässerschutzgesetzgebung sowie entsprechende Anordnungen kantonaler Behörden, bleiben vorbehalten.

Art. 42, Rechtsmittel

- 1 Gegen Beschlüsse und Verfügungen des Baureferates oder weiterer aufgrund dieser Verordnung ermächtigten städtischen Amtsstellen, kann innert 20 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Stadtrat Schaffhausen, schriftlich Einsprache erhoben werden.
- 2 Gegen Beschlüsse des Stadtrates kann beim Regierungsrat innerhalb von 20 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, schriftlich Rekurs erhoben werden. Der Rekurs hat einen Antrag und dessen Begründung zu enthalten.

Art. 43, Strafbestimmungen

- 1 Die Übertretung dieser Verordnung und behördlicher Anordnungen, die sich darauf stützen, werden durch den Stadtrat mit Busse bis Fr. 1'000.- bestraft.
- 2 Vorbehalten bleibt eine Bestrafung nach den einschlägigen Bestimmungen der Gewässerschutzgesetzgebung von Bund und Kanton.

Art. 44, Aufhebung früherer Erlasse und Verordnungen

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung werden alle bisherigen, damit in Widerspruch stehenden Vorschriften, insbesondere die Verordnung über die Abwasseranlagen (Kanalisationsverordnung) vom 18. August 1972 (RSS 720.1), die Verordnung über den Kanalanschlussbeitrag vom 18. August 1972 (RSS 720.2) und die Verordnung über die Abwassergebühr vom 3. März 1998 (RSS 725.1) aufgehoben.

Art. 45, Inkrafttreten

Diese Verordnung bedarf der Zustimmung durch den Grossen Stadtrat und durch den Regierungsrat. Vorbehalten bleibt das fakultative Referendum. Danach bestimmt der Stadtrat den Zeitpunkt der Inkraftsetzung.

Schaffhausen,

Im Namen des Grossen Stadtrates

Der Präsident:

Die Sekretärin:

Vom Departement des Innern genehmigt gemäss Verfügung vom:

Unterschrift